

valische Sammlung, in welcher 191 Urkunden teils wörtlich, teils in Regesten mitgeteilt werden. Schon oben erwähnten wir, daß die ältesten Urkunden des Stiftes infolge eines Brandes zugrunde gingen. Infolgedessen sind im Stiftsarchiv aus der älteren Zeit, d. h. bis zum 14. Jahrhundert nur 3 Originalurkunden vorhanden, päpstliche gar keine; einige Urkunden aus dieser Periode finden sich in Abschriften späteren Datums. Ladislaus Erdélyi bespricht in der Einleitung zu dieser Urkundensammlung besonders die Urkunden der hl. Könige Stephan und Ladislaus aus den Jahren 1019, 1024 und 1101, welche nur in späteren Kopien vorhanden sind. Das Endergebnis der kritischen Untersuchung Erdélyis ist bezüglich der Glaubwürdigkeit leider kein günstiges. W.

Ein kanonistischer Traktat für das Pisaner Konzil (1409).

Text und Untersuchungen von Dr. Fr. Bliemetzrieder. Graz, 1902, im Selbstverlage. 94 S. gr. 8°.

In der Bibliothek des altehrwürdigen Zisterzienser-Klosters Rein, dessen Kapitular der Verfasser vorliegender Arbeit ist, hat sich abschriftlich der hier zum erstenmale herausgegebene Traktat »Quia secundum juris precepta« eines Ungenannten über die rechtliche Stellung des Pisaner Konzils zum römischen Papst, näher gesagt zu Gregor XII. und Benedikt XIII., erhalten. Nachdem B. die Provenienz des MS. eines sog. Sammelcodex aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts festgestellt, bringt er zunächst die Vorrede des Abtes Angelus Manse von Rein († 1425) zum Abdruck, um darauf den Text des Traktats folgen zu lassen (S. 29–51). — Das Pisaner Konzil erscheint in beiden zeitgeschichtlich höchst interessanten Schriften als legitime Vertretung der Gesamtkirche, Alexander V. als der wahre Papst; gegenüber der großen Frage der Einheit und Einigung der Kirche haben private Rechtsansprüche der beiden andern Kontinenten keine Bedeutung, deren etwaige Rechte auf den Papst erscheinen durch deren rechtsja glaubenswidriges, durchaus kircheneindliches Verhalten verwirkt.

Ebenso ausführlich als gründlich untersucht B. (S. 68–93) das Verhältnis des Traktats zu den sog. Postillen, Glossen zu dem Konzilsausschreiben der Kardinäle von 1408, welche von der Partei Königs Ruprechts von der Pfalz von Heidelberg aus im Interesse Gregor XII. verbreitet wurden. Nach Abwägung aller Gründe muß Rez. sagen, daß die These des Verfassers: der Traktat sei direkt gegen die Aufstellungen der Postillen gerichtet und zu dem Zwecke veröffentlicht worden, um den Eindruck jener gegen das Konzil sich kehrenden Schrift zu verwischen, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit besitzt. — Mit Liebe zeichnet B. das Lebensbild des Verfassers der Handschrift und bemüht sich auch in die Frage nach dem Autor des Traktats selbst Licht zu bringen. Es ist nicht seine Schuld, daß er zu keinem gesicherten Resultate gelangt und nur vermutungsweise den Wiener Dekretisten Gerhard von Vischbeck († 1418) als Verfasser bezeichnet.

Die hier kurz angezeigte Publikation ist eine Freiburger Dissertation; sie ragt an wissenschaftlicher Bedeutung weit über das Durchschnittsmaß der herkömmlichen Doktor-Dissertationen hinaus. Dieselbe bereichert nicht nur unsere Kenntnis der Streitoliteratur des 15. Jahrhunderts durch musterhafte Edition eines Anekdoten, sondern zeichnet sich auch durch genaue Verarbeitung des kritischen Apparates aus. Die theologische Fakultät Freiburg in der Schweiz, nicht minder als der Verfasser haben alle Ursache mit Befriedigung und Freude auf die vorliegende Arbeit zu blicken. — Die Zahlreichen Anmerkungen derselben geben überall Zeugnis von dem unermüdelichen Fleiß und der erstaunlichen Belesenheit des jungen Gelehrten. — S. 32, Z. 22, muß es *confesso* statt *professo* heißen; S. 57, Z. 17: »bedingte war« statt »bedingte wahre«.

Wien.

Dr. Rudolf v. Scherer.